

*Anm.: AI: § 15: Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.
SAn: § 15: (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.*

(2) Die z. Z. im Amte befindlichen Schöffen und Geschworenen üben ihre Tätigkeit bis zum 30. April 1949 aus.

(3) Bis zum 1. April 1949 sind Neuwahlen für die Jahre 1949 bis 1951 auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen.

(4) Das Justizministerium wird ermächtigt, die Termine für diese Wahlen und ihre Vorbereitung abweichend von diesem Gesetz durch Durchführungsverordnung zu regeln.

Br: § 16: Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Zusammensetzung.

§ 29

(1) Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

(2) (*gegenstandslos*)

(3) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Anm.: In Abs. 1 ist der S. 2 gestrichen (vgl. § 14 des nach § 28 abgedruckten Gesetzes, im übrigen die Anm. zu § 28). Abs. 2, der das erweiterte Schöffengericht betraf, ist gegenstandslos durch Kap. I Art. 1 § 1 Ziff. 3 der NotVO vom 14. Juni 1932, abgedruckt nach § 24.

Befugnisse der Schöffen.

§ 30

(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und welche auch ohne Yvorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

Ehrenamt.

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.